



MERKBLATT ZUR AUßERPLANMÄßIGEN PROFESSUR

1. Voraussetzungen:

Der Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ kann auf Vorschlag der Fakultät nach in der Regel zweijähriger Lehrtätigkeit **ab Verleihung der venia legendi** gestellt werden. [LHG, III. Teil, § 39 (4)].

Die **Lehrveranstaltungen** mit einer Mindestdauer von 2 SWS sind vorwiegend im Pflichtunterricht für Studierende der Medizin durchzuführen. Die abgehaltenen Unterrichtsstunden sind präzise nachzuweisen. Bei Unterrichtsveranstaltungen, die nicht zum Pflichtunterricht gehören, ist der Nachweis über deren Abhaltung und die Teilnehmerzahl anhand einer Teilnehmerliste zu führen.

Bei den **Publikationen** liegt die Mindestanforderung bei vier Veröffentlichungen in zwei Jahren und zusätzlich einer weiteren Veröffentlichung pro Jahr ab dem 3. Jahr in internationalen und begutachteten Zeitschriften, die im „Citation Index“ (Science bzw. Social Science Citation Index) angeführt sind und bei denen der Antragsteller Erst- oder Seniorautor ist.
2. Der Antrag ist **über den Fachvertreter oder den Habilitationsausschuss**, die den Antrag unterstützen (formloses Schreiben) und vor der Fakultät vertreten müssen, an das Dekanat (Dr. R. Weigel, Haus 24, Ebene 4, Zimmer 24) einzureichen.
- Dem Antrag sind außerdem **drei externe Gutachterschläge** (mit vollständiger Adresse) beizufügen, die vom Fachvertreter **oder dem Habilitationsausschuss** abgezeichnet sein müssen. Die Gutachter sollen fachkompetent aber neutral sein. Sie dürfen nicht durch gemeinsame Forschungsprojekte o.ä. mit dem Antragsteller verbunden sein.
- Bei Antragstellern, die nicht hauptberuflich an der Universität Heidelberg tätig sind, ist eine **zusätzliche schriftliche Bestätigung durch den Fachvertreter oder den Studiendekan erforderlich, aus der hervorgeht, dass die regelmäßige Wahrnehmung der Lehrverpflichtung an der Medizinischen Fakultät Mannheim gewährleistet ist.**
3. Mit dem Antrag sind folgende **Unterlagen in 18 kompletten Sätzen** (mit **Ausnahme des Personalbogens und aller Urkundenkopien**, die nur 3 Mal benötigt werden) einzureichen sowie einer elektronischen Version :
 - a. **Persönliche Unterlagen:**
 - Personalbogen mit Lichtbild
 - Lebenslauf und wissenschaftlicher Werdegang
 - Kopien der Approbation bzw. der Diplomurkunde, der Promotionsurkunde, der Habilitationsurkunde und der venia legendi
 - b. Eine **Publikationenliste**, die in Veröffentlichungen vor und nach der Habilitation aufgegliedert sein muß. Weiter ist die Publikationenliste aufzugliedern in
 - Originalarbeiten in internationalen, begutachteten Journalen mit Angabe des Impact Factors der Zeitschrift
 - Originalarbeiten in anderen Journalen
 - Reviews
 - Buchbeiträge
 - BuchveröffentlichungenEine Auflistung von Abstracts ist nicht erwünscht.
 - c. eine vollständige, semesterweise Auflistung aller Lehrveranstaltungen (incl. evtl. Teilnehmerlisten gemäß Ziffer 1) seit der Habilitation. Bei Antragstellern, die außerhalb der Universität Heidelberg tätig sind, wird außerdem eine klare Aussage darüber erwartet, wie und wann der Betreffende gedenkt, auch in Zukunft seiner Lehrverpflichtung nachzukommen.
 - d. Angabe der **Anzahl der betreuten und abgeschlossenen Promotionsarbeiten**



Es wird darauf hingewiesen, daß der Dekan verpflichtet ist, jedes Semester die Erfüllung der Lehrverpflichtungen zu überprüfen. Hierzu gibt der apl. Professor jährlich einen Lehrbericht entsprechend der o.g. Kriterien ab, der vom Fachvertreter oder dem Studiendekan gegengezeichnet werden muss. Gemäß § 27 Abs. 4 des Entwurfes der Grundordnung der Universität Heidelberg kann die Lehrbefugnis widerrufen und damit die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ entzogen werden, wenn der zur Lehre Verpflichtete aus Gründen, die er zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat.

ERLÄUTERUNGEN ZUM MERKBLATT

Bei der **Wertung der Publikationen** für die Mindestanforderungen werden in erster Linie Originalarbeiten als Erst- / Letztautor gezählt, die in internationalen, begutachteten Zeitschriften veröffentlicht wurden und im Citation Index gelistet sind. Daneben können auch begutachtete Reviews als Erst- / Letztautor hinzugezählt werden, vorausgesetzt, sie sind ebenfalls in gelisteten Journalen veröffentlicht worden. Daher sind in diesen Fällen jeweils die Impact Faktoren (des aktuellen Journal Citation Reports – JCR) mit anzugeben.

Werden Arbeiten aus dem Jahr aufgeführt, in dem das Habilitationsverfahren abgeschlossen wurde, muss dargelegt werden, dass sie nicht zur Habilitation herangezogen wurden.

Rechtliche Grundlage des Merkblattes ist das "zweite Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Zweites Hochschulrechtsänderungsgesetz – 2. HRÄG), das am 5. Januar 2005 wirksam wurde. Teil dieses 2. HRÄG ist das "Gesetz über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), in dem unter III. Teil, § 39 (4) die Grundlagen der Verleihung der Bezeichnung "außerplanmäßiger Professor" erläutert werden.

Verabschiedet auf der Fakultätsratssitzung vom 15. Juni 2005